Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anschrift Genehmigungsbehörde:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

1. Adressdaten

Antragsteller/-in:	Windpark Wittenhagen GmbH	Tel.:	0381 260530-0
		Fax.:	0381 260530-19
Strasse, Haus-Nr.:	Am Strom 1-4	E-Mail:	info@wind-projekt.de
PLZ / Ort.:	18119 Rostock OT Warnemünde		

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: ☐

Sachbearbeiter:

Tel.:

Fax.:

E-Mail:

Verfasser des Antrags: ☒

Firma: WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Bearbeiter: [redacted]

Tel.:

Fax.:

E-Mail.:

Straße, Haus-Nr.: Am Strom 1-4

PLZ / Ort: 18119 Rostock OT Warnemünde

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname [redacted]

Tel.: 0381 260530-0

Fax.: 0381 260530-19

E-Mail.: info@wind-projekt.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

WP Papenhagen West - WEA 10

PLZ / Ort:	18510 Wittenhagen		
Straße / Haus-Nr.:			
Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:	33370843	6002845	
Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Glashagen	1	151

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage:

Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.:	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen
Betriebsinterne Bezeichnung:	WEA 10 NORDEX N149/5.X Leistung: 5,7 MW Nabenhöhe: 164,0 m Rotordurchmesser: 149,1 m Gesamthöhe: 238,55 m

Kapazität/Leistung:

vorhandene: zukünftige: 5,7 MW

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BImSchV

- ☐ Betriebsbereich der unteren Klasse
- ☐ Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr.	A
Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.:	
Betriebsinterne Bezeichnung:	
Kapazität vorhandene:	Kapazität zukünftige:

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 10 BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 19 BImSchG	☒
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BImSchV	☐
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit)	§ 16 (1) BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 16a BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 16b (1) BImSchG	☐
Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering	§ 16b (5) BImSchG	☐
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BImSchG	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a (1) BImSchG	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs	§ 8a (3) BImSchG	☐
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BImSchG	☐
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen	§ 9 (1a) BImSchG	☐
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BImSchG	☐
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2) BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BImSchG	☐

Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BImSchG	☐
Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	§ 21a der 9. BImSchV	☐
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	☐
Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	☐

Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung	§ 15 (1) BImSchG	☐
Anzeige der Betriebseinstellung	§ 15 (3) BImSchG	☐
Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 67 (2) BImSchG	☐
Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23a BImSchG	☐

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? ☐ Ja ☒ Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

☐ Ja ☒ Nein ☐ Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

☐	den Bescheid vom:	Aktenzeichen:
☐	den Bescheid vom:	Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 63 / § 64 LBauO M-V	☒
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG	☐
Erlaubnis	§ 18 (1) BetrSichV	☐
Veterinärrechtliche Zulassung	Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009	☐
Indirekteinleitung	§ 58 WHG	☐
Erlaubnis	§ 7 SprengG	☐

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	☐
Ausnahme	§ 14 BioStoffV	☐
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	☐
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	☐

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im Jan / 2029 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten	[redacted]	Euro
davon Rohbaukosten		Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:

Bezeichnung:

Eintrag (X, A, S):

UVP-Pflicht

☐ Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.

☐ Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.

☐ UVP-Pflicht im Einzelfall

- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- ☐ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

☒ Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

6. TEHG

☐ Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

☐ Ja
☒ Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

☐ Ja
☒ Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

[X] Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.
Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.
Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

1.2 Kurzbeschreibung

Anlagen:

- 1_2_Kurzbeschreibung.pdf

Windpark Papenhagen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
nach § 4 i.V.m.-§ 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
unter Anwendung des § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb
von einer Windenergieanlage des Typs NORDEX N149/5.X (WEA 10)
im Landkreis Vorpommern-Rügen



Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragstellerin: Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Antragsverfasser: WIND-projekt Ingenieur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde
e-mail: info@wind-projekt.de

1. Einleitung

Die konsequente Bekämpfung der Erderwärmung sowie die Umsetzung der Energiewende mit der einhergehenden Transformation zu einer klimaneutralen, nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft ist die Aufgabe unserer Zeit. Neben dem schnellen Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist und bleibt der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Schlüsselelement einer erfolgreichen Transformationsstrategie zur Modernisierung und Umstellung auf eine vollständig regenerative Energieversorgung. Dabei müssen und werden die erneuerbaren Energien zukünftig auch Aufgaben zur Gewährleistung der systemrelevanten Versorgungs- und Ausfallsicherheit übernehmen.

2. Antragsgegenstand, Antragstellerin

Der vorliegende Antrag für den Windpark Papenhagen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) zum Ziel. Antragstellerin ist die Windpark Wittenhagen GmbH. Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) ist mit der Durchführung und Koordination dieses Genehmigungsverfahrens betraut.

WIND-projekt befasst sich seit Ihrer Gründung im Jahr 1994 mit der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und anderen regenerativen Energiesystemen. Um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben, setzt WIND-projekt auf Sektorenkopplung in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr sowie auf den Einsatz von Speichermöglichkeiten. Mit der Entwicklung von überregionalen Strategien sowie nachhaltiger Energiekonzepte für Gemeinden wird die Verknüpfung von Windenergie mit unterschiedlichen Energieinfrastrukturen gezielt gefördert.

WIND-projekt ist dabei fast ausschließlich in M-V aktiv und tritt stets für eine Stärkung der regionalen Wirtschaft ein, um eine möglichst hohe Wertschöpfung vor Ort zu gewährleisten. Mit ihren kaufmännisch und technisch betreuten Windenergieanlagen von Nordwestmecklenburg bis Rügen verfolgt WIND-projekt das Ziel einer nachhaltigen, aber vor allem auch naturverträglichen Bereitstellung von grüner Energie im Land.

Auch im Bereich der Mobilität setzt WIND-projekt auf grünen Strom in Verbindung mit Wasserstoff. So ist WIND-projekt Mitinitiator der ersten Wasserstofftankstelle in M-V am Standort Rostock und war entsprechend an deren Umsetzung beteiligt. Diese Wasserstofftankstelle ist außerdem mit zwei Windenergieanlagen in Dummerstorf im Landkreis Rostock verbunden.

3. Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP VP)

Gemäß der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern vom September 2023, befindet sich die geplante Anlage im ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergieanlagen „Papenhagen“ (4/2015) nördlich von Grimmen, siehe nachfolgende Abbildung 1.

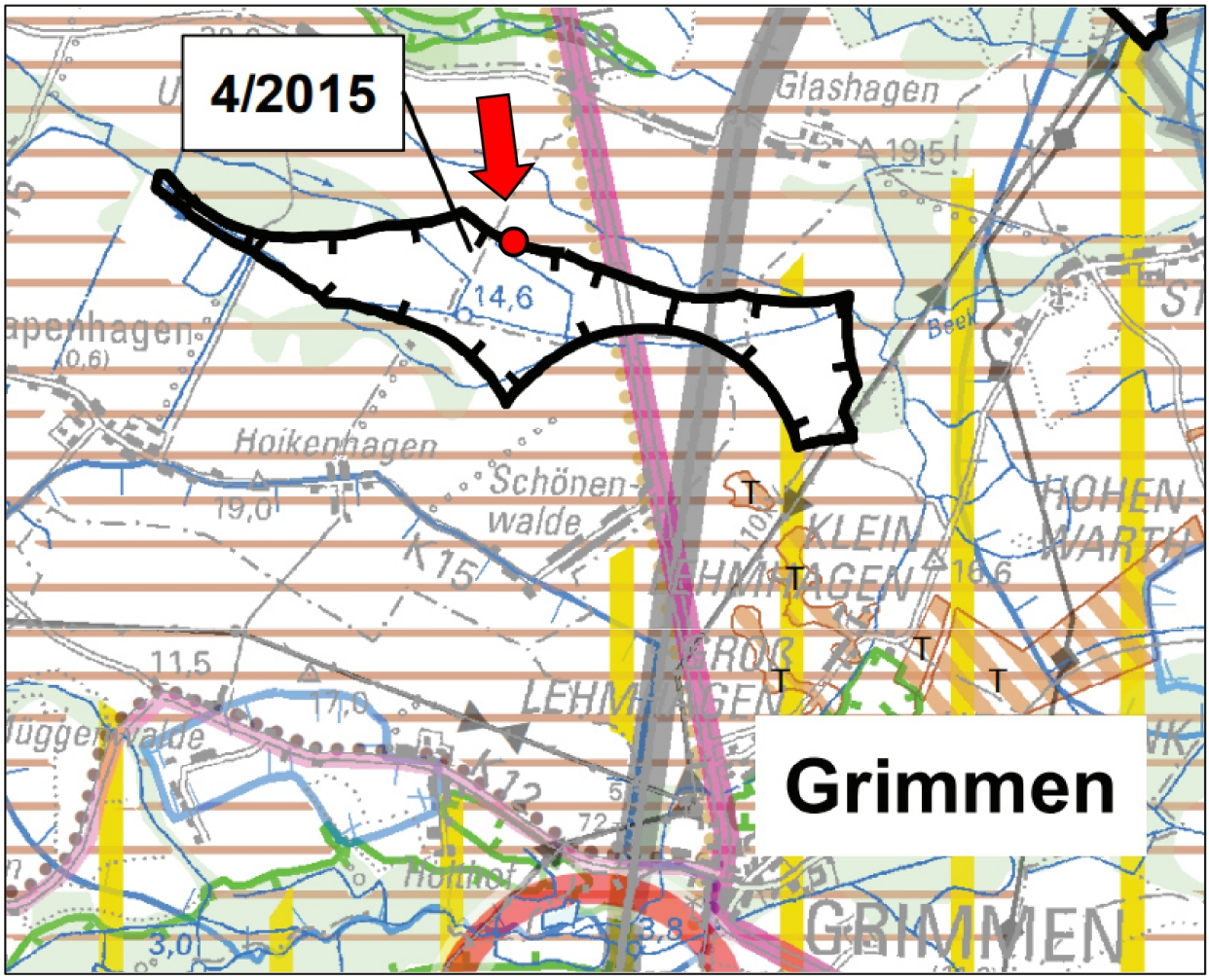


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorranggebietes Nr. 4/2015 Papenhagen laut zweiter Änderung des RREP Vorpommerns (roter Pfeil), Stand 09/2023

Der Standort der geplanten WEA 10 befindet sich zwischen den Ortschaften Ungnade im Nordwesten, Glashagen im Nordosten und Papenhagen im Südwesten, westlich der Bundesstraße B194. Neben der grundsätzlichen Einhaltung der Mindestabstände zu Wohnbebauungen und Schutzgebieten, spricht für die Fläche unter anderem die aktuelle intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Nach Er-richtung der WEA kann diese Nutzungsart fortgeführt werden.

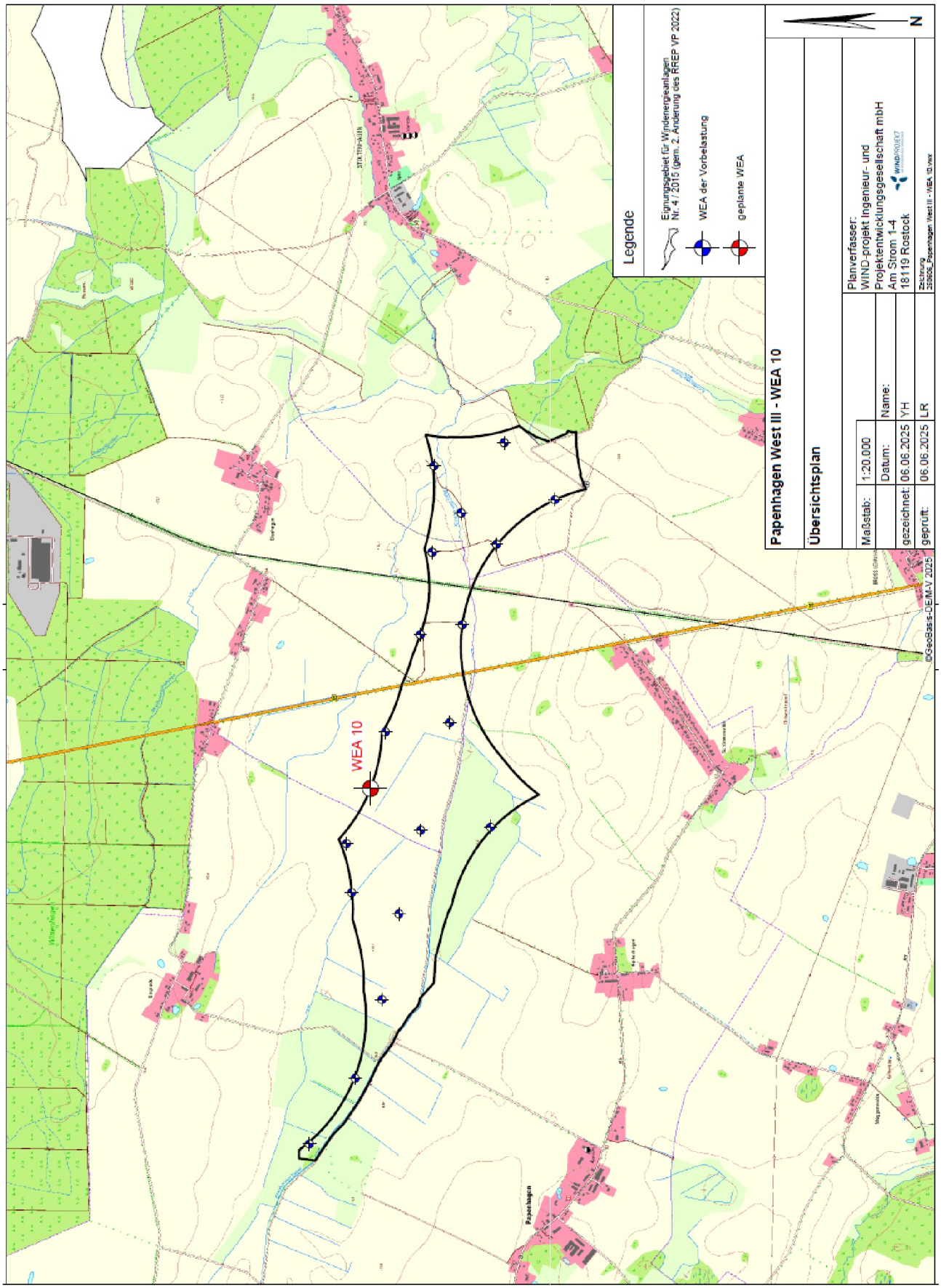


Abbildung 2: Räumliche Lage der geplanten WEA 10; Quelle: WIND-projekt GmbH 06/25

4. Einordnung nach BImSchG, WindBG und UVPG

Bei dem vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich um ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010, zuletzt verbindlich geändert durch die zweite Änderung im September 2023 befindet sich die geplante Anlage im ausgewiesenen Eignungsgebiet Papenhagen (4/2015). Da für die Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde und das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt wird der § 6 WindBG erfüllt und ist anzuwenden.

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (vgl. § 6 WindBG)

5. Beschreibung der geplanten Windenergieanlage

Hersteller: NORDEX
Typ: N149/5.X TCS164 mit Serrations

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA (WEA 10) des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und somit einer Gesamtbauhöhe von 238,75 m bei einer Nennleistung von 5,7 MW.

Bei dem hier geplanten Windenergieanlagentyp handelt es sich um eine horizontale Windturbine mit 3 Rotorblättern, die nach aktuellem Stand der Technik anderen Bauformen in Bezug auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und technischer Verfügbarkeit überlegen sind. Die Rotorblätter sind aus hochwertigem glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff hergestellt. Der Maschinensatz, bestehend aus Rotorwelle und -lager, Getriebe und Generator, befindet sich in einer Gondel, dem sogenannten Maschinenhaus, hergestellt aus einer geschweißten Stahlkonstruktion, Gusseisen und glasfaserverstärktem Kunststoff. Für die Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164 m wird ein Hybridturm verwendet, dabei handelt es sich um eine Kombination aus einem Betonsegment und mehreren Stahlsektionen.

Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich zu verwenden. Die Fundamente werden vor Ort aus Bewehrungsstahl und Beton hergestellt und befinden sich nach der Fertigstellung weitestgehend unterhalb der Geländeoberkante.

Der zur Anwendung kommende Anlagentyp wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung im Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Weitere spezifische Angaben zu genehmigungsrechtlich relevanten Themen (Schall, Schatten, wassergefährdende Stoffe, Arbeitsschutz, Brandschutz, Standsicherheit, Standorteignung etc.) sind in den jeweiligen Kapiteln der Antragsunterlagen detailliert nach Fachgebieten zusammengestellt.

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge auch zu Eisabwurf (bei drehenden Rotoren) oder Eisabfall (stehender Rotor) kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der

menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, werden an allen Windparkzufahrten Warntafeln angebracht, die auf die Gefahr des Eisabwurfes hinweisen. Darüber hinaus kann die geplante WEA optional mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet werden, so dass die Anlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch angehalten werden.

Spezielle Angaben zu Sicherheitstechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen der WEA sind u. a. in Kapitel 16 dargestellt. Hier werden detaillierte Angaben u.a. zu Grundlagen und Erkennung des Eisansatzes, Kennzeichnung sowie zum Blitz- und Überspannungsschutz der WEA gemacht.

Zur Vermeidung negativer visueller Wirkungen werden Windenergieanlagen standardmäßig in der Farbe Lichtgrau (RAL 7035) produziert. Zur Dämpfung von Lichtreflexionen an den Rotorblättern kommen verringerte Glanzgrade zum Einsatz, die den Anforderungen nach DIN 67530/ISO 2813-1978 entsprechend maximal 30 % betragen. Die farbliche Kennzeichnung in Verkehrsrot (RAL 3020) dient der Kennzeichnung der Windenergieanlage am Tag.

Das Kapitel 16.1.5 gibt einen Überblick über die Wartungstätigkeiten, die an NORDEX-Windenergieanlagen durchgeführt werden müssen. In Kapitel 11 der Antragsunterlagen werden der Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt beschrieben.

6. Flächenverbrauch

Die Neuerrichtung der WEA führt infolge von Erschließung sowie der Anlage des Fundamentes und Kranstellfläche zur Voll- und Teilversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Die überbaute Fläche für eine Windenergieanlage bestimmt sich aus der Fläche für das Fundament, der betriebsnotwendigen Zuwegung und Kranstellflächen. Das kreisrunde Fundament des Turms der geplanten WEA hat einen Durchmesser von 24 m (TCS 164). Um auf geringfügige Änderungen des Fundaments reagieren zu können, wird für die WEA ein Durchmesser von max. 30 m angenommen und in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von ungefähr 707 m² je WEA, die durch die Fundamente dauerhaft beansprucht wird.

Für die Errichtung der Zuwegung und der Kranstellfläche wird eine Fläche von insgesamt 1.988 m² beansprucht. Diese Flächen werden in Schotterbauweise teilversiegelt und bleiben auch nach Montage der Anlage bestehen, um Reparatur- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Herstellung von Zuwegungs- und Kranstellfläche erfolgt, wo möglich, höhengleich zur vorhandenen Geländehöhe. Die oberste ca. 50 cm starke Mutterbodenschicht (Oberboden) wird abgetragen und seitlich in die landwirtschaftlichen Flächen in einer dünnen Schicht nach der Ernte einplaniert bzw. bis zur Ernte seitlich in Form von Erdmieten mit einer Höhe von maximal 2,00 m zwischengelagert. Anschließend erfolgt der Einbau von zertifiziertem Frostschutz- und Schottermaterial in den ausgekofferten Bereich als Standardaufbau auf der Unterbodenschicht. Für die Erhöhung der Tragfähigkeit von Kran- und Zuwegungsflächen wird zusätzlich ein Geo- oder Kombi-Gitter zwischen den Standaufbau und der Unterbodenschicht eingebaut.
Bei teilweise sehr stark unterschiedlichen Geländehöhen müssen die Zuwegungs- und Kranstellflächen durch entsprechenden Auftrag mittels verdichtungsfähigem Kies-Sand-Material und/ oder Abtrag des Unterbodens in ein befahrbares Höhenniveau gebracht werden. Angefallener Unterboden wird fachgerecht entsorgt.

7. Fundament der geplanten Anlage

Die Gründung der Windenergieanlage wird als kreisrundes Flachgründungsfundament ausgeführt, für das ein Durchmesser von max. 30 m angenommen wird. Für die Herstellung des Betonfundamentes wird eine Baugrube mit einer Tiefe bis ca. 2,0 m ausgehoben, wobei der Bodenaushub als schrittweiser Aushub der vorgefundenen Bodenschichten erfolgt. Die oberste ca. 50 cm starke Mutterbodenschicht (Oberboden) wird in der für die Baugrube notwendigen Fläche abgetragen und in Form von Erdmieten mit einer Höhe von maximal 2,0 m seitlich der Baugrube getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert. Bei dem darunter anstehenden Boden (Unterboden) handelt es sich größtenteils um schluffige Sande und/ oder Mergel, der ebenfalls seitlich zwischengelagert werden. Nach Fertigstellung des Fundamentes mittels Ortbetons und Bewehrungsstahl wird der entnommene Boden wieder in umgedrehter Reihenfolge zur Verfüllung genutzt und in Form einer Berme um den Turmsockel herum aufgeschüttet. Der zwischengelagerte Mutterboden wird dabei komplett vor Ort wieder eingebaut, der überschüssige Unterboden wird fachgerecht entsorgt.

Erforderliche Baugrundverbesserungen oder eine gegebenenfalls notwendige Grundwasserabsenkung können aufgrund der standortbezogenen Baugrundeigenschaften auftreten und werden im Zuge des Standsicherheitsnachweises durch eine ausführliche Baugrunduntersuchung vor Baubeginn gutachterlich bewertet und durch den Prüfstatiker festgelegt.

8. Erschließung

Im Osten des Vorhabengebietes verläuft die Bundesstraße B194. Die Anfahrt des Windparks erfolgt von der Bundesstraße über zum Teil vorhandene Wege, sowie eine neu errichtete Zuwegung. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese weiterhin für Kontroll- und Wartungsarbeiten, sowie den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar.

9. Netzanbindung

Der Netzanschlusspunkt für die geplante WEA ist voraussichtlich das Umspannwerk UW Klein Lehmhagen. Netzbetreiber (Verteilnetzbetreiber) ist die E.DIS Netz GmbH. Die Netzanbindung erfolgt über ein erdverlegtes 20-kV-Kabel welches in einer Tiefe von bis zu 1,2 m verlegt wird. Für die Bauarbeiten wird während der Kabelverlegung ein Trassenstreifen von ca. 6-8 m Breite benötigt, wobei der Kabelgraben selbst lediglich 60-80 cm beansprucht. Bei Hindernissen, z.B. Landstraßen, Schutzgebiete oder größere Baumbestände, kommt die geschlossene Kabelverlegung mittels Horizontalspülbohrverfahren zum Einsatz. Dafür werden außerhalb der Hindernisse Start- und Zielgruben geöffnet und zwischen den Gruben in 2,0 m bis maximal 15,0 m Tiefe Kabelschutzrohre eingezogen, in denen anschließend die Medien verlegt werden.

10. Flugsicherung

Aufgrund der Gesamtbauhöhe von 238,75 m über Grund ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung zur Flugsicherung erforderlich. Die Tageskennzeichnung wird durch drei Streifen (rot-grau-rot) an den Rotorblättern, einen an der Gondel rot umlaufenden Streifen Mitte des Maschinenhauses und einem roten Farbstreifen bei etwa 40 m Höhe um den Turm ausgeführt. Die Nachtkennzeichnung erfolgt über rotes Blinklicht (Feuer W Rot) auf der Gondel der WEA und einer Befeuerung durch Leuchten auf zwei Ebenen des Turms. Es ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen, bei der die zur Flugsicherung notwendige nächtliche Kennzeichnung nur im Bedarfsfall bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert und eingeschaltet wird. Die Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Kapitel 16.1.7 näher erläutert.

11. Immissionsschutz

a. Schallimmissionen

Die Schallimmissionen der geplanten Windenergieanlagen (WEA 10) im Vorhabengebiet wurden an den nächstgelegenen schallkritischen Gebieten untersucht und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt, vgl. Kapitel 4.6 – Schalltechnisches Gutachten der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG. In der Schallimmissionsprognose werden die bewohnten Gebäude der umliegenden Orte und Einzelgehöfte (Immissionsorte) als Einwirkungspunkte der Schallimmissionen untersucht.

Die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Allgemeine Verwaltungsvorschrift) sind maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der TA Lärm sind die für die Genehmigung von Windenergieanlagen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte festgelegt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windenergieanlagen ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d. h. die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt zudem verbreitet mit der Auflage, nach der Inbetriebnahme der Anlagen, die Geräuschimmission an maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch zu ermitteln.

- Zitat Anfang Schallgutachten –

Für den Standort Papenhagen West wurde eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016 [11] und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [10], an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Festlegung der Rahmenbedingungen erfolgte durch eine Standortbesichtigung und den öffentlich zugänglichen Flächennutzugsplan [18].

Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Immissionsprognose für die Gesamtbelastung, unter den genannten Voraussetzungen, sind der Tabelle 11.1 zu entnehmen. Für die Beurteilungspegel sind, den Rundungsregeln der DIN 1333 entsprechend, ganzzahlige Werte anzugeben.

Tabelle 11.1: Ergebnisse der Immissionsprognose

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissionspegel L_r [dB(A)]	Beurteilungspegel L_r [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IO1	Glashagen 1a, 18510 Wittenhagen OT Glashagen	45	36.6	37	8
IO2	Glashagen 6, 18510 Wittenhagen OT Glashagen	45	-*	-*	-*
IO3	Glashagen 15, 18510 Wittenhagen OT Glashagen	40	38.1	38	2
IO4	Schönenwalde 1a, 18510 Papenhagen OT Schönenwalde	40	40.2	40	0
IO5	Schönenwalde 11, 18510 Papenhagen OT Schönenwalde	45	-*	-*	-*
IO6	Hoikenhagen 2, 18510 Papenhagen OT Hoikenhagen	45	-*	-*	-*
IO7	Ungnade 6, 18510 Papenhagen OT Ungnade	45	-*	-*	-*

An allen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert unter den o.g. Voraussetzungen eingehalten bzw. unterschritten.

Unter den, in 10 „Qualität der Prognose“ dargestellten Bedingungen ist gemäß [6, 11] von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlage.

Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

- Zitat Ende Schallgutachten –

b. Schattenwurf

Während des Betriebes von WEA, kann es zu Beeinträchtigungen der Umgebung durch Reflexionen und Schattenwurf infolge der sich bewegenden Rotoren kommen. Um diese Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß zu vermindern, bedarf es der entsprechenden Berücksichtigung und Einhaltung von Emissionsrichtwerten bei der Auswahl der konkreten Einzelstandorte. Im Rahmen dessen werden unter Worst-Case-Annahmen Computersimulationen und -berechnungen durchgeführt, die konkrete Aussagen zur Emissionswirkung geplanter WEA als Genehmigungsvoraussetzung zulassen. Sollten Überschreitungen der Richtwerte berechnet werden, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen (z.B. temporäre Abschaltung, Leistungsdrosselung der WEA) auf ein richtwertkonformes Niveau als obligatorische Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen.

Zur Ermittlung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten zur Berechnung der Schattenwurfdauer durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG erstellt, vgl. Kapitel 4.7 der Genehmigungsunterlagen. In der Berechnung für die Schattenwurfdauer der geplanten Windenergieanlage werden die theoretisch maximal möglichen Schattenwurfzeiten an den einzelnen Immissionsorten berechnet, die von der geplanten WEA und den Bestandsanlagen ausgehen. Der Richtwert für die zulässige Schattenwurfbelastung beträgt 30 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag.

- Zitat Anfang Schattenwurfgutachten –

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO1 bis IO52 überschritten wird.

An den Immissionsorten IO1 bis IO52 werden die Grenzwerte bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft oder überschritten. Hier darf die geplante Anlage keinen weiteren Schattenwurf im Hinblick auf den überschrittenen Grenzwert verursachen.

Die Immissionsorte IO3 bis IO11 und IO13 bis IO48 befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereiches der neu geplanten Anlage.
An den oben genannten Immissionsorten, IO3 bis IO11 und IO13 bis IO48, muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend den o.g. Anforderungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine etwaige Beschattungsdauer durch eine ggf. vorliegende Vorbelastung auch dieser vorbehalten ist. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung.

Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berück-sichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Die Genehmigung sollte mit der Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.

- Zitat Ende Schattenwurfgutachten –

Durch die Ausstattung mit einem Abschaltmodul und Steuerung der geplanten WEA können Überschreitungen der Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Eine technische Beschreibung zur Schattenüberwachung des Herstellers NORDEX ist dem Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen beigefügt.

12. Natur- und Artenschutz nach § 6 WindBG

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Im Kapitel 13.5.1 wird die Anwendung des § 6 WindBG i.V. mit Artikel 6 der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ausführlich begründet. Im Rahmen einer modifizierten Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG wurde zunächst eine Relevanzprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG vorgenommen. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenstandortes und der Lagebeziehung zu den Horsten innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b Abs. 4 BNatSchG vorliegt.

Zum Schutz von Bodenbrütern ist die zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen vorgesehen (Maßnahmenblatt $V_{AFB}1$). Zum Schutz von Fledermäusen werden zunächst pauschale Abschaltzeiten für die geplante Windenergieanlage festgelegt. Geschützte Amphibien oder Reptilienarten sind nicht zu erwarten.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 33.460 m². Durch den Bau werden auch Biotope beansprucht, hieraus ergibt sich ein zusätzlicher multifunktionaler Kompensationsbedarf von 3.064 m². Die sogenannten Eingriffsflächenäquivalente

(EFÄ) werden durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Realkompensation oder Kauf von Ökopunkten in der betreffenden Landschaftszone) ausgeglichen.

13. Umweltverträglichkeit Vorprüfung

Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Gemäß den § 35 und § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht zur Zweiten Änderung des RREP VP aus dem Jahr 2022 fasst die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüfung zusammen. Er soll für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit nachvollziehbar machen, welche Umweltauswirkungen mit der Verwirklichung der Planung zu erwarten sind und in welcher Weise die Belange des Umweltschutzes bei der Planung berücksichtigt wurden.

1.3 Sonstiges

Anlagen:

- 1_3_1_HRA.pdf
- 1_3_2_Kostenübernahmeerklärung.pdf
- 1_3_3_Handlungsvollmacht.pdf
- 1_3_4_Antrag auf sofortigen Vollzug.pdf
- 1_3_5_Verpflichtungserklärung Rückbau.pdf
- 1_3_6_Verpflichtungserklärung BNK.pdf

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Windpark Wittenhagen GmbH b) Rostock Geschäftsanschrift: Am Strom 1-4, 18119 Rostock c) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung und/oder Energiespeicherung aus regenerativen Energiequellen sowie der Erwerb von Projektrechten, die Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die mit den vorgenannten Anlagen im Zusammenhang stehen, in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in der Gemeinde Wittenhagen und in angrenzenden Gemeinden.	[redacted]	a) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Bestellt als Geschäftsführer: Schmidt, Carlo, Börgerende-Rethwisch, *11.05.1968 einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 29.07.2024	a) [redacted]

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Windpark Wittenhagen GmbH,
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Rostock, 03.06.2025

Kostenübernahmeerklärung

Die Antragstellerin, Windpark Wittenhagen GmbH, erklärt sich verbindlich bereit, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung, deren Bearbeitung und Genehmigung für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von

einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ NORDEX N149/5.X in der Gemeinde Wittenhagen, Gemarkung Glashagen auf dem Flurstück 151 der Flur 1

stehen, zu übernehmen.

[redacted]

Telefon 038203-91260
Telefax 038203-75313
Finanzamt Rostock - Steuernummer 079/133/11927
HRB 16703 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Windpark Wittenhagen GmbH,
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Rostock, 03.06.2025

Windpark Papenhagen – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs NORDEX N149/5.X in der Gemeinde Wittenhagen
hier: *Beschränkte Handlungsvollmacht für die Verfahren nach BImSchG und UVPG*

Die Antragstellerin, Windpark Wittenhagen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 16703, bevollmächtigt

> die Mitarbeiter der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Am Strom 1-4, 18119 Rostock

im Namen der Gesellschaft, den Antrag nach BImSchG und UVPG abzugeben, Rücksprachen mit beteiligten Firmen und Behörden zu führen sowie Mitteilungen bzw. Nachrichten zu senden und zu empfangen, Anträge im Rahmen des o. g. Verfahrens zu stellen, sowie zur Entgegennahme offizieller Bescheide im Rahmen des o. g. Verfahrens, um die Genehmigung für das o. g. Projekt zu erlangen, Auflagen zu erfüllen und den gesetzesmäßigen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Die Vollmacht gilt bis zur Betriebseinstellung und dem Rückbau der betroffenen WEA.
Infolge dieser Vollmacht sind an die Betreiberin adressierte Bescheide der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zu übersenden.

[redacted]

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Windpark Wittenhagen GmbH,
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Rostock, 03.06.2025

Windpark Papenhagen – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs NORDEX N149/5.X in der Gemeinde Wittenhagen
hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufbauend auf unseren Antrag möchten wir die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragen und folgendermaßen konkretisieren:

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids für die WEA ist im überwiegenden Interesse des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen. Dazu ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und den widerstreitenden Interessen betroffener Dritter, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe von den Auswirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, vorzunehmen. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ein über das „Erlassinteresse" hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse". Es müssen besondere Gründe dafürsprechen, dass der Genehmigungsbescheid schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft genutzt werden kann, wobei ein grundsätzlicher Vorrang des Suspensiveffektes von Rechtsbehelfen bei dreiseitigen Konstellationen, in denen der angegriffene Verwaltungsakt einen Privaten belastet und einen Privaten begünstigt, nicht besteht (VG Schwerin, Beschluss 22.03.2002, Az. 8 B 101/02).

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt können

Telefon 038203-91260
Telefax 038203-75313
Finanzamt Rostock - Steuernummer 079/133/11927
HRB 16703 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt sein. Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann (Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung 20. Ergänzungslieferung 2010, § 80a Rn, 27).

Durch den Genehmigungsbescheid werden keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen. Auch das öffentliche Interesse spricht für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Der Gesetzgeber hat das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum Ausdruck gebracht, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Das Ziel ist sogar verfassungsrechtlich in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegt. Auch die Sicherung des Energiebedarfs und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellen Gemeinschaftsinteressen höchsten Ranges dar.

Eine Unterbrechung der Errichtung durch den eigenen Widerspruch ist nicht im Sinne der Antragstellerin, da der zeitgerechte Beginn des Projekts für die Erfüllung der Finanzierungsvoraussetzungen gegenüber der fremdfinanzierenden Bank notwendig ist.



Telefon 038203-91260
Telefax 038203-75313
Finanzamt Rostock - Steuernummer 079/133/11927
HRB 16703 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Windpark Wittenhagen GmbH,
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Rostock, 03.06.2025

Windpark Papenhagen – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs NORDEX N149/5.X in der Gemeinde Wittenhagen
hier: *Verpflichtungserklärung zum Rückbau*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die im § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch genannte Regelung der Rückbauverpflichtung und geben dazu nachfolgende Erklärung ab:

Wir übernehmen die Verpflichtung, das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs NORDEX N149/5.X in der Gemarkung Glashagen auf dem Flurstück 151 der Flur 1 nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Erklärung erfolgt unter der Maßnahme, dass die Verpflichtung bei einem etwaigen Bauherren- bzw. Betreiberwechsel auf unseren Rechtsnachfolger mit für uns befreiender Wirkung übergeht, sofern und soweit der neue Bauherr bzw. neue Betreiber die Erklärung abgibt, in die abgegebene Verpflichtung vollumfänglich einzutreten.



Telefon 038203-91260
Telefax 038203-75313
Finanzamt Rostock - Steuernummer 079/133/11927
HRB 16703 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock

Windpark Wittenhagen GmbH,
Am Strom 1-4, 18119 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Rostock, 03.06.2025

Windpark Papenhagen – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs NORDEX N149/5.X in der Gemeinde Wittenhagen
hier: Verpflichtungserklärung zur Verwendung eines BNK-Systems

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant für den Windpark Papenhagen ein transponderbasiertes System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) zu verwenden. Derzeit sind wir in Gesprächen mit verschiedenen Herstellern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass wir die Zustimmung der Luftfahrtbehörde für die Installation und Inbetriebnahme eines bestimmten BNK-Systems im Genehmigungsverfahren beabsichtigen und streben daher die Festlegung auf ein BNK-System zur Behördenbeteiligung an.

Sobald wir uns verbindlich entschieden haben, erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen zum BNK-Systems nach Anhang 6, Nr. 2 der AVV Luftfahrthindernisse.



Telefon 038203-91260
Telefax 038203-75313
Finanzamt Rostock - Steuernummer 079/133/11927
HRB 16703 - AG Rostock

p.h.G. WIND-projekt Zweite Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 11455
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Carlo Schmidt